



## **Evaluierungsplan**

Kooperationsprogramm Interreg VI-A Deutschland –  
Österreich – Schweiz – Liechtenstein  
(Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)  
Version 1 vom 22.06.2023

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde  
Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Mario Bauer  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
T. +49 7071 757-177615  
[Mario.Bauer@rpt.bwl.de](mailto:Mario.Bauer@rpt.bwl.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ziele, Ausrichtung und Koordination</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1 Ziele</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 Ausrichtung</b> .....	<b>4</b>
2.2.1 Erfassungsbereich und Evaluationsgegenstand .....	4
2.2.2 Schwerpunkte und Evaluationsmethode .....	5
2.2.3 Datengrundlage .....	5
<b>2.3 Koordination</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Bewertungsrahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1 Zuständigkeiten</b> .....	<b>6</b>
<b>3.2 Evaluationsexpertise und Qualitätssicherung</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3 Kommunikation</b> .....	<b>7</b>
<b>3.4 Zeit- und Budgetplan</b> .....	<b>8</b>
3.4.1 Umsetzung und Perspektive.....	8
3.4.2 indikativer Budgetplan .....	10
<b>4. Geplante Evaluationen</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1 Projektbezogene Evaluierungen</b> .....	<b>12</b>
<b>4.2 Sichtbarkeitsevaluierungen</b> .....	<b>12</b>
<b>4.3 Zwischenevaluierung</b> .....	<b>12</b>
<b>4.3 Abschlussevaluierung</b> .....	<b>20</b>

## 1. Vorbemerkung

Der vorliegende Evaluierungsplan für das Interreg A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein in der Förderperiode 2021-2027 nimmt Bezug auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg).

Die Verwaltungsbehörde hat gemäß Art. 35 Abs. 6 VO (EU) 2021/1059 spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Kooperationsprogramms einen Evaluierungsplan zu erstellen und diesen dem Begleitausschuss gemäß Art. 30 Abs. 2 b) der VO (EU) 2021/1059 zur Genehmigung vorzulegen. Das Interreg A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein ist durch Beschluss Nr. CCI 2021TC16RFCB023 der EU-Kommission vom 29.06.2022 genehmigt worden. Der Begleitausschuss hat den Evaluierungsplan in seiner zweiten Sitzung am 22.06.2023 genehmigt.

Bei der Durchführung der Evaluierungen hat die Verwaltungsbehörde sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind. Mit den Evaluierungen werden sodann funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt.

Der Evaluierungsplan nimmt dabei insbesondere Bezug auf das Commission Staff Working Document „Performance, monitoring and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund and the Just Transition Fund in 2021-2027 vom 08.07.2021 (nachfolgend „Staff working Document“ genannt); Art. 35 (Evaluierung während des Programmplanungszeitraums); Art. 32 (Übermittlung von Daten) der VO (EU) 2021/1059, die vom Begleitausschuss festgelegte Methodik zur Projektbewertung sowie das gemeinsam mit dem Kooperationsprogramm bei der Europäischen Kommission eingereichte Methodenpapier zur Interventionslogik des Programms.

## 2. Ziele, Ausrichtung und Koordination

Entsprechend Art. 35 Abs. 1 der VO(EU) 2021/1059 evaluiert die Verwaltungsbehörde das Programm anhand mindestens eines der dort genannten Kriterien, um Konzeption und Durchführung des Programms qualitativ zu verbessern sowie am Ende der Programmlaufzeit zur Bewertung von dessen Auswirkungen.

Der vorliegende Evaluierungsplan ist dabei als indikativ zu verstehen, da im Laufe der Förderperiode möglichst flexibel auf Entwicklungen reagiert werden soll. Daher soll dieser Plan stetig überprüft und bei Bedarf aktualisiert oder angepasst werden, um etwaigen Bedarfen angemessen zu begegnen. Solche Änderungen bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss gemäß Art. 30 Abs. 2 b) der VO (EU) 2021/1059.

## 2.1 Ziele

In Art. 35 der VO (EU) 2021/1059 wird die qualitative Verbesserung der Konzeption und Durchführung des Programms sowie die Bewertung seiner Auswirkungen als Ziel der Evaluierungen definiert.

Darüber hinaus sollen die Evaluierungen gemäß dem Staff working Document der Europäischen Kommission

- als wesentlicher Bestandteil eines Programms dessen Funktionalität messen, so dass rechtzeitig etwaige erforderliche Folgemaßnahmen eingeleitet werden können;
- eine umfassende Perspektive einnehmen und eine unabhängige, unparteiische und unvoreingenommene Beurteilung der Situation auf der Grundlage der verfügbaren Daten liefern;
- analysieren, ob und in welchem Umfang die Intervention eine positive oder negative Wirkung entfaltet, wie sie diese Wirkung hervorruft, inwieweit diese Wirkung beabsichtigt war und ob auch unbeabsichtigte Wirkungen festgestellt werden können.

Insgesamt sollen die Evaluierungen den Bedürfnissen des Programms entsprechen und können Prioritäten, programmübergreifende Themen und Programmbereiche abdecken. Dabei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität zu berücksichtigen. Hierfür evaluiert die Verwaltungsbehörde das Programm anhand eines oder mehrerer der nachfolgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unions-Mehrwert des Programms. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusivität, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken.

## 2.2 Ausrichtung

Den Programmen ist die konkrete Ausgestaltung des Evaluierungsplanes weitgehend freigestellt. Damit wird an dieser Stelle die Möglichkeit und Chance verbunden, die Spezifika des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein sowie die übergeordneten EU-weiten Ziele wie des Europäische Green Deal, die Sustainable Development Goals (SDG) sowie der EU Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen.

### 2.2.1 Erfassungsbereich und Evaluationsgegenstand

Dieser Evaluierungsplan erstreckt sich ausschließlich auf die Förderperiode 2021-2027 des Interreg A-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein. So verfolgt das Evaluationskonzept von Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein - in Ergänzung zu den vorangehend angeführten Zielen eines Evaluierungsplanes - die Motivation einer möglichst effizienten, zielorientierten und an die Programmbedürfnisse angepassten Evaluationsstrategie. Insofern sollen bereits bestehende Evaluationsmaßnahmen, welche die VO (EU) 2021/1059 festsetzen, sinnvoll mit eigens konzeptionierten, programmspezifischen Evaluierungen ergänzt werden, sodass insgesamt ein integriertes, abgestimmtes und umfassendes Konzept gebildet wird.

Dabei konzentriert sich dieser Evaluierungsplan vorwiegend auf Wirkungsevaluierungen, wobei insbesondere die spezifischen Ziele in den Blick genommen werden, die für die Zielerreichung des Programms strategisch besonders bedeutsam sind.

### 2.2.2 Schwerpunkte und Evaluationsmethode

Der vorliegende Evaluierungsplan verfolgt das Ziel, die kausalen Zusammenhänge zwischen der Förderung und den Projektergebnissen, sowie die adressierten Förderbedarfe zu bewerten und somit die Wirkung und Relevanz näher zu beleuchten. Des Weiteren soll auch die Sichtbarkeit des Programms in Augenschein genommen werden, wobei neben der Eignung bestimmter Kommunikationsmaßnahmen auch der Bekanntheitsgrad des Programms in den Blick genommen werden soll.

Diese Bewertungen sind elementar wichtig für die Erlangung von Erkenntnissen über die Erreichung der im Kooperationsprogramm definierten Zielsetzungen. Sie ermöglichen weiterhin optional durchzuführende Programmanpassungen innerhalb der Programmlaufzeit und sind daher wichtiges Steuerungselement hinsichtlich der weiteren Ausjustierung von Zielen des Kooperationsprogramms. Die daraus gewonnenen Evaluierungsergebnisse dienen darüber hinaus als Medium zur Darstellung der Effekte und des Nutzens eingesetzter Mittel und garantieren die erforderliche Transparenz innerhalb des Programms und auch in der öffentlichen Wahrnehmung.

Die Evaluierungen sollen vorwiegend mit Hilfe von Wirkungsevaluierungen erreicht werden, wobei sich die einzelnen Bewertungen auf solche Informationen stützen, die laufend über das Indikatorensystem sowie das elektronische Monitoringsystem Jems gesammelt werden. Diese Daten werden ständig zu jedem einzelnen Projekt erhoben und im Rahmen eines umfassenden Controllings für das Gesamtprogramm ermittelt, so dass sichergestellt ist, dass sämtliche erforderliche Daten stets verfügbar sind. Die Datenerfassung erfolgt daher über ein umfassendes und systematisches Monitoring während der gesamten Programmlaufzeit. Die einzelnen Evaluierungsthemen sollen dabei über eine summative Evaluation am Ende der Programmlaufzeit sowie durch mehrere formative Evaluierungen während der Programmlaufzeit im Detail gemessen werden.

### 2.2.3 Datengrundlage

Die für die Umsetzung der Evaluierungen notwendigen Vorkehrungen beziehen sich primär auf deren Einplanung in den Programmablauf. Hierfür werden die Arbeitsabläufe und Prozesse um die entsprechenden Evaluierungen erweitert sowie die personellen Verantwortlichkeiten definiert. Vorkehrungen in Hinsicht auf die Datengrundlage fokussieren auf die Entwicklung und Erprobung des Erhebungskonzeptes – sowohl methodisch, konzeptionell-inhaltlich als auch technisch – auf Seiten der Begünstigten im Sinne der stetigen, projektbezogenen Evaluierungen, da quantitative Daten durch das stetige Monitoring und Berichtswesen bereits in ausreichendem Maße erfasst werden.

## 2.3 Koordination

Die Verwaltungsbehörden der an das Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein Programm angrenzenden Interreg Programme Bayern-Österreich, Bayern-Tschechien, Österreich-Tschechien, Österreich-Ungarn, Österreich-Italien und Oberrhein kommen regelmäßig im Rahmen sogenannter VB-Treffen für einen gemeinsamen Dialog zusammen und halten auch darüber hinaus fortlaufend Kontakt. Hierbei tauschen sich die beteiligten Verwaltungsbehörden auch über geplante Evaluierungen, Evaluierungsergebnisse und Evaluierungsmethoden in ihren jeweiligen Interreg Programmen aus. Auf diese Weise wird der Austausch von Wissen und Praktiken zwischen den Verwaltungsbehörden gefördert.

## 3. Bewertungsrahmen

Die Gestaltung und Durchführung der geplanten Evaluierungen ist an deutlich definierte Verantwortlichkeiten sowie damit verbundene Anforderungen geknüpft. Dabei sind die Rollen der beteiligten Stellen klar festgelegt.

### 3.1 Zuständigkeiten

Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Erstellung und Umsetzung des Evaluierungsplans sowie deren Überwachung, die Rolle der Verwaltungsbehörde und weiterer eingebundener Stellen gestalten sich wie folgt:

#### Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat

Verantwortliche Stelle für die Umsetzung des Evaluierungsplan gemäß Art. 35 VO (EU) 2021/1059 ist die Verwaltungsbehörde. Die Koordination der einzelnen Evaluierungen sowie die Überwachung des Fortschritts des Evaluierungsplanes obliegen daher der Verwaltungsbehörde. Sie besteht aus der Leitung und weiteren Mitarbeitenden, welche die Aufgaben des Berichtswesens und damit auch der Evaluationen im Programm wahrnehmen.

Die Erhebung bzw. die Bereitstellung der Daten erfolgt durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen eines umfassenden Controllings mit Unterstützung durch das Gemeinsame Sekretariat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat allein schon durch ihre räumliche Nähe in einem direkten und steten Austausch über Planung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Evaluierungen stehen.

Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss und den Lenkungsausschuss über die Durchführung und Ergebnisse der erfolgten Evaluierungen und schlägt gegebenenfalls entsprechende Folgemaßnahmen vor. Außerdem stellt sie sämtliche Evaluierungen auf der programmeigenen Website unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) der Öffentlichkeit zur Verfügung.

#### Begleitausschuss

Der Begleitausschuss genehmigt den Evaluierungsplan und Änderungen/Aktualisierungen am Evaluierungsplan. Er begleitet die Planung und Durchführung von Monitoring und Evaluierungen im Programm sowie das entsprechende Follow-Up. Gemäß Art. 30 Abs.1 der VO (EU)

2021/1059 untersucht der Begleitausschuss insbesondere die Fortschritte bei der Programmdurchführung, die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen sowie die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.

### 3.2 Evaluationsexpertise und Qualitätssicherung

Mit Rücksicht auf die knappe finanzielle Ausstattung des Programms in der Technischen Hilfe und die starke Auslastung dieser Mittel soll die Auswertung der Daten intern erfolgen, wobei das Gebot der funktionalen Unabhängigkeit beachtet werden wird. Hierzu heißt es in Artikel 35 Absatz 3 VO 2021/1059: „*Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt*“. Eine interne Durchführung von Evaluierungen soll insoweit immer dann erfolgen, wenn dies zielführender als der Einsatz von externer Expertise erscheint.

Das bestehende Monitoring liefert dabei sowohl quantitative als auch qualitative Daten in einem für die Auswertung geeigneten Format. Es stehen sowohl in Hinsicht auf das programmspezifische Indikatorenspektrum als auch auf die geografische und thematische Verortung der Projekte, der Zuordnung zu Interventionscodes sowie der durchgeführten Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen Informationen zur Verfügung, welche sich für eine an das Programmgebiet angepasste Auswertung hervorragend eignen.

Die mit den Evaluierungen betrauten Personen verfügen über wichtige Vorkenntnisse und Einblicke, die es ermöglichen, Evaluierungen effizient und effektiv durchzuführen. Sie werden durch ständige Fortbildungen laufend weitergebildet, so dass auch die Qualität der durchzuführenden Evaluierungen gewährleistet ist. Dabei ist sichergestellt, dass in den Personen, welche die anfallenden Aufgaben übernehmen kein Interessenskonflikt besteht. Soweit erforderlich werden die Methoden und Ergebnisse der Evaluierungen von externen Dienstleistern geprüft, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Um ein Höchstmaß an Qualität bei der Umsetzung der Evaluierungen sicherzustellen, sind in angemessener Form die Zeiten für die Planung und Ausführung der Evaluierungen zu berücksichtigen. Evaluierungen werden dabei sorgfältig durch die VB auf der Grundlage des Evaluierungsplans vorbereitet. Dies umfasst eine intensive Beratung über den Zweck und die Zielsetzungen der Evaluierung, die spezifischen Evaluierungsfragen und eine Einschätzung über die benötigten Daten.

### 3.3 Kommunikation

Dieser Evaluierungsplan sowie die Ergebnisse der Evaluierungen werden gemäß Art. 35 Abs. 7 VO 2021/1059 öffentlich zur Verfügung gestellt. Die so entstandenen Berichte werden auf der Programmwebsite [www.interreg.org](http://www.interreg.org) veröffentlicht und über den Newsletter angekündigt.

Über die Erkenntnisse aus den jeweiligen Evaluierungen werden außerdem der Lenkungs- und der Begleitausschuss des Programms von der Verwaltungsbehörde informiert. Auf diese Weise sollen die Schlussfolgerungen der Evaluierungen in die weitere Umsetzung des Programms einfließen.

Begünstigte werden über das Evaluationskonzept im Verlauf der Antragstellung informiert und durch die Programmwebsite sowie den dort zum Abonnement angebotenen Newsletter auf dem Laufenden gehalten.

### 3.4 Zeit- und Budgetplan

Die für die Umsetzung der dargestellten Evaluierungen notwendigen Vorkehrungen beziehen sich primär auf deren Einplanung in den Programmablauf. Hierfür werden die Arbeitsabläufe und Prozesse um die entsprechenden Bewertungen erweitert sowie die personellen Verantwortlichkeiten definiert.

#### 3.4.1 Umsetzung und Perspektive

Vorkehrungen in Hinsicht auf die Datengrundlage fokussieren auf die Entwicklung und Erprobung des Erhebungskonzeptes – sowohl methodisch, konzeptionell-inhaltlich als auch technisch – auf Seiten der Begünstigten im Sinne der stetigen, projektbezogenen Evaluierungen, da quantitative und qualitative Daten durch das stetige Monitoring und Berichtswesen bereits in ausreichendem Maße erfasst werden. Mögliche Umsetzungsschwierigkeiten sind daher nicht zu erwarten. So unterstützt das laufende Monitoring eine effektive Programmverwaltung, indem es kontinuierliche Anpassungen auf der Grundlage der laufenden Fortschritte ermöglicht.

Für die zeitliche Einreihung der Evaluierungen wurden vor allem die Berichtspflichten seitens der Europäischen Kommission berücksichtigt.

Das Konzept unterscheidet dabei zwei unterschiedliche Perspektiven der Bewertung:

- die Evaluierung auf Projektebene zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen und effektiven Austauschs zwischen den Programmbehörden und den Begünstigten im Programmgebiet und Bewertung des Projektfortschrittes; sowie
- die Evaluierung auf Programmebene zur Sicherstellung einer kritischen Auseinandersetzung während und nach der Programmlaufzeit vor dem Hintergrund der im Kooperationsprogramm definierten Programmziele.

Folgend soll eine kurze Beschreibung der jeweiligen während der Programmlaufzeit vorgesehenen Berichts- und Evaluierungsmaßnahmen einen Überblick darüber geben, auf welcher Datenbasis die ABH-spezifischen Evaluierungen aufbauen werden.

<b>Programmfortschritt</b>	Art. 30 Abs. 1a VO (EU) 2021/1059	jährlich
Der Begleitausschuss untersucht die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Programms. Hierfür wird er einmal jährlich über den Umsetzungsstand informiert.		

<b>Übermittlung von Daten</b>	Art. 32 Abs. 2a VO (EU) 2021/1059	quartalsweise
Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission elektronisch von 2022 bis 2030 kumulative Daten für das betreffende Interreg Programm für jede Priorität nach spezifischem Ziel aufgeschlüsselt bezogen auf Anzahl der Vorhaben, förderfähige Gesamtkosten, Beitrag aus dem Interreg-Fonds, geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention.		

<b>Übermittlung von Daten</b>	Art. 32 Abs. 2b VO (EU) 2021/1059	halbjährlich
Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission elektronisch von 2022 bis 2030 kumulative Daten für das betreffende Interreg Programm für jede Priorität nach spezifischem Ziel aufgeschlüsselt bezogen auf die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben sowie die mit den abgeschlossenen Vorhaben erreichten Werte.		

<b>Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</b>	Art. 30 Abs. 1e VO (EU) 2021/1059	jährlich
Der Begleitausschuss untersucht die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Hierfür wird er einmal jährlich über die Umsetzung der im Kooperationsprogramm definierten Kommunikationsziele informiert.		

<b>Halbzeitevaluierung</b>	Art. 45 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060	Bis Ende 2024
Die Europäische Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung zur Untersuchung von Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert jedes Fonds vor.		

<b>Abschließender Leistungsbericht</b>	Art. 33 Abs. 1e VO (EU) 2021/1059	Bis zum 15.02.2031
Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission einen abschließenden Leistungsbericht anhand der Daten, die gemäß Art. 30 VO (EU) 2021/1059 dem Begleitausschuss zur Untersuchung des Programmfortschritts und Zielerreichung zur Verfügung gestellt wurden, der eine abschließende Bewertung dahingehend vornimmt, ob die Programmziele erreicht wurden.		

<b>Abschlussevaluierung</b>	Art. 35 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060	Bis 30.06.2029
Die Verwaltungsbehörde führt eine Evaluierung des Programms zur Bewertung von dessen Auswirkungen durch.		

<b>Rückblickende Evaluierung</b>	Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060	Bis 31.12.2031
Die Europäische Kommission nimmt eine rückblickende Evaluierung zur Untersuchung von Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert jedes Fonds vor.		

Diese vielschichtigen Berichtspflichten und damit verbundenem laufenden umfangreichen Monitoring sämtlicher programmrelevanter Daten, sollen mit Blick auf die programmspezifischen Besonderheiten sinnvoll ergänzt werden.

### 3.4.2 Indikativer Budgetplan

Aus Gründen der Kosteneffizienz sollen die Bewertungsmaßnahmen ausschließlich intern durchgeführt werden. Unter Umständen entstehende Kosten für die intern durchgeführte Evaluation (bspw. Aufwendungen für technische Hilfestellungen in der Datenerhebung und –Analyse) sollten die Summe von 50.000,- € nicht überschreiten.

## 4. Geplante Evaluationen

Um Durchführung und Konzeption des Interreg ABH-Programms zu verbessern sieht dieser Evaluierungsplan die nachfolgenden Evaluierungen vor. Hierbei wurde aufbauend auf diesem konkreten Evaluationsziel eine Auswahl geeigneter und praktikabler Evaluationsmethoden definiert, wobei neben dem Zeitraum auch die Art der Evaluierung, der Evaluationsgegenstand sowie die Themen, die durch die einzelnen Evaluierungen behandelt werden sollen, festgelegt. Alle Angaben, zu Evaluierungen, die mehr als drei Jahre im Voraus geplant werden, sind dabei als indikativ zu betrachten. Bei Bedarf werden zusätzliche Evaluierungen eingeplant bzw. die Themenschwerpunkte der geplanten Evaluierungen angepasst. Für die Umsetzung der Evaluierungen wird das laufende Monitoring mit den geplanten Evaluierungen verknüpft.

Zeitraum	Evaluierungsart	Gegenstand	Thema
stetig	Projektbezogene Evaluierungen	Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistung</li> <li>• Auswirkung</li> <li>• Sichtbarkeit</li> </ul>
stetig	Sichtbarkeitsevaluierungen	Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation von Fördermöglichkeiten</li> <li>• Vernetzung (potenzieller) Begünstigter</li> <li>• Kapitalisierung</li> </ul>
ab III. Quartal 2026	Zwischenevaluierung	Strategisch wichtige spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirksamkeit</li> <li>• Relevanz</li> <li>• Sichtbarkeit</li> </ul>
bis Ende II. Quartal 2029	Abschlussevaluierung	Gesamtes Programm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen (<i>impact</i>)</li> </ul>

## 4.1 Projektbezogene Evaluierungen

Jedes geförderte Projekt soll während seiner jeweiligen Laufzeit Gegenstand mindestens einer Halbzeit- sowie einer abschließenden Evaluierung sein.

Diese intern durchgeführte Prozessevaluierung soll einerseits etwaige thematische Probleme und Herausforderungen im Projektablauf identifizieren sowie insbesondere das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen den Projektverantwortlichen und den Programmbehörden bewerten.

Hierfür werden die Output- und Ergebnisindikatoren der Vorhaben in Hinsicht auf deren Beitrag zu den spezifischen Zielen des Programms sowie die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen gemessen und deren Fortschritt bewertet.

Die Datenerhebung erfolgt durch das laufende Monitoring.

## 4.2 Sichtbarkeitsevaluierungen

Sämtliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen des Programms sollen während der Förderperiode Gegenstand einer jährlich durchzuführenden Evaluierung sein.

Diese intern durchgeführten Wirkungsevaluierungen sollen den Grad der Erreichung der festgelegten Kommunikationsziele messen und etwaige erforderliche Folgemaßnahmen definieren, die sodann zeitnah implementiert werden können.

Gegenstand sind daher sämtliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Die hierbei durchgreifende Evaluationsfrage bezieht sich auf den Bekanntheitsgrad des Programms sowie die Eignung der vom Programm implementierten Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen um die Sichtbarkeit zu steigern.

Hierfür werden die Anzahl der Personen, die der Meinung sind, dass die bereit gestellten Informationen klar und leicht verständlich sind sowie der Gesamtnutzen durchgeführter Veranstaltungen für die Teilnehmenden über entsprechende Umfragen ermittelt. Außerdem wird der Grad der Verwendung von Verlinkungen auf das Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein in den Sozialen Medien ständig erfasst.

## 4.3 Zwischenevaluierung

Diese intern durchgeführte Wirkungsevaluierung soll während der laufenden Förderperiode durchgeführt werden, nachdem bereits einige Projekte umgesetzt werden konnten und somit erste Daten zu Wirksamkeit, Relevanz und Sichtbarkeit der Intervention vorliegen. Hierbei sollen die spezifischen Ziele in den Blick genommen werden, denen solche Vorhaben zugeordnet werden, die die Wirksamkeit des Programms sowie die Effekte und Auswirkungen auf die Programmregion vor dem Hintergrund der im Kooperationsprogramm festgelegten Ziele in besonderem Maße beeinflussen. Hierfür wurde anhand unterschiedlicher Parameter eine Auswahl der relevantesten spezifischen Ziele getroffen.

So wurden zunächst die im Rahmen der Programmierung konkret definierten gemeinsamen Herausforderungen und Potenziale im Programmraum des ABH-Gebiets näher betrachtet und dabei die spezifischen Ziele herausgefiltert, welche verhältnismäßig viele der im Kooperationsprogramm beschriebenen 17 Handlungsbedarfe bedienen. Die Verteilung der Spezifischen Ziele auf die einzelnen Handlungsbedarfe gestaltet sich dabei wie folgt:

Gemeinsame Handlungsbedarfe in Interreg VI		Priorität 1			Priorität 2		Priorität 3			Priorität 4		
		SZ 1	SZ 2	SZ 3	SZ 4	SZ 5	SZ 6	SZ 7	SZ 8	SZ 9	SZ 10	SZ 11
1.	Stärkung der Innovationskraft durch grenzüberschreitende Vernetzung der regionalen Wissens- und Innovationssysteme bzw. durch Optimierung von deren Potenzial.	x	x	x								
2.	Forcierung des nachhaltigen industriellen Wandels durch grenzüberschreitende Cluster, Kooperationen und Unterstützungsstrukturen bzw. durch den Einsatz umwelt- bzw. ressourcenschonender Verfahren.	x	x	x		x						
3.	Bewältigung der Herausforderungen und Nutzung der Potenziale der digitalen Transformation.	x	x	x				x				
4.	Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitend wirtschaftliches Tätigwerden bzw. grenzüberschreitendes Arbeiten.						x				x	
5.	Proaktiver Umgang mit den aus den Folgen des Klimawandels bzw. aus menschlichen Tätigkeiten herührenden (Natur)Risiken.				x							
6.	Schutz / Pflege von Naturräumen und Kulturlandschaften, Verbesserung der Biodiversität und ökologischen Konnektivität, Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung.	x	x	x		x				x	x	
7.	Identifizierung, Aufwertung und Sichtbarmachung gemeinsamer Kultur- und Naturpotenziale (UNESCO-Welt- und Naturerbe, Kulturrouten des Europarats und andere), u. a. durch engere Zusammenarbeit der Trägerstrukturen.		x						x			
8.	Ausweitung der gemeinsamen Vermarktung und Entwicklung neuer Produkte und Prozesse zum nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus.		x						x			
9.	Stärkung der zukunftsfähigen Kompetenzen in der Region durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schulen, (Fach)hochschulen, u.a. der IBH, sowie der Fort- und Weiterbildungsträger.	x	x	x			x					
10.	Verbesserung der länderübergreifenden Abstimmung bzw. des länderübergreifenden Handelns zur Behebung des Fachkräftemangels.	x		x			x					
11.	Beseitigung von Hindernissen bzw. grenzüberschreitende Abstimmung		x				x	x		x	x	

	zur Schaffung und / oder gemeinsamen Nutzung von regionalen bzw. lokalen Einrichtungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.											
12.	Schaffung grenzüberschreitender Innovationen im Gesundheits- und Sozialbereich, u.a. im Kontext der Covid-19 Pandemie.	x		x	x			x			x	
13.	Länderübergreifende Abstimmung im Raumordnung- und Flächennutzungsbereich und Einrichtung grenzüberschreitender Träger- und Kooperationsstrukturen bzw. Verbesserung von deren Funktionen.					x				x	x	
14.	Erhöhung des Beitrags der Region zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens durch grenzüberschreitende Verbesserung des ÖPNV, der Elektromobilität sowie durch Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Bereichen des Klimaschutzes und Energie.	x	x	x		x				x	x	
15.	Länderübergreifende Abstimmung im Verkehrsbereich und Verbesserung der überregionalen und innerregionalen Verkehrsver- und -anbindungen.									x	x	
16.	Weiterentwicklung des Programms zu einem gemeinsamen identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität durch intensive interkulturelle und zivilgesellschaftliche Kooperation.		x			x						x
17.	Optimierung der grenzüberschreitenden Governance durch Verbesserung der Problemlösungsfähigkeit mancher politisch-administrativer Kooperationsstrukturen.									x	x	
<b>Summe</b>		<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>1</b>

Sodann wurden die spezifischen Ziele ermittelt, welche die meisten der in Anhang 3 des Kooperationsprogramms definierten Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie die Vorhaben abdecken, die erfahrungsgemäß besonders finanzstark sind und damit eine verhältnismäßig große Summe an Fördermittel erhalten. Daneben hat der Evaluierungsplan auch den Beitrag des Programms zur Umsetzung internationaler und EU-weiter Ziele im Blick, so dass auch solche spezifischen Ziele in die Evaluierungen einbezogen werden, die im Besonderen zur Umsetzung des Europäischen Green Deal sowie der Sustainable Development Goals (SDG) beitragen, indem sie dazu beisteuern, die EU klimaneutral zu gestalten und die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund wurden nachfolgende spezifische Ziele herausgearbeitet:

Evaluationsgegenstand	Relevanz für die Programmstrategie			
Spezifisches Ziel	Finanzvolumen	Green Deal / SDG / nachhaltige Entwicklung	Handlungsbedarfe	Vorhaben von strategischer Bedeutung
<b>SZ 1:</b> Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des ökologischen Wandels in allen Wirtschaftszweigen;</li> <li>• Schaffung von Märkten für saubere Technologien und Produkte;</li> <li>• Reduzierung der Treibhausgasemissionen;</li> <li>• Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, Förderung nachhaltiger Industrialisierung</li> </ul>	Das SZ deckt <b>8</b> Handlungsbedarfe ab	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Kleinprojektfonds</li> <li>• 1 Lab-Projekt</li> </ul>
<b>SZ 2:</b> Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Digitale Innovationen mit Bezug auf Ressourceneffizienz, Klimaneutralität und Umweltfreundlichkeit;</li> <li>• Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, Förderung nachhaltiger Industrialisierung</li> </ul>	Das SZ deckt <b>10</b> Handlungsbedarfe ab	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Lab-Projekt</li> </ul>
<b>SZ 4:</b> Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökobasierten Ansätzen	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung der Natur und Belebung der biologischen Vielfalt zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz der menschlichen Gesundheit;</li> <li>• Anwendung naturbasierter Lösungen bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, einschließlich der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung;</li> <li>• Verringerung der allgemeinen Umwelt-, Licht- und Luftverschmutzung;</li> <li>• Senkung des Energieverbrauchs, Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und Bekämpfung der Auswirkungen von Hitzewellen;</li> <li>• Schutz und Wiederherstellung der Landökosysteme und Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wald und Boden</li> </ul>	Das SZ deckt <b>2</b> Handlungsbedarfe ab	

<p><b>SZ 5:</b> Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung der Natur und Belebung der biologischen Vielfalt zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz der menschlichen Gesundheit;</li> <li>• Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser;</li> <li>• Verringerung der allgemeinen Umwelt-, Licht- und Luftverschmutzung;</li> <li>• Senkung des Energieverbrauchs, Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und Bekämpfung der Auswirkungen von Hitzewellen;</li> <li>• Inklusive, sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Gestaltung von Städten und Siedlungen</li> </ul>	<p>Das SZ deckt <b>5</b> Handlungsbedarfe ab</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Lab-Projekt</li> </ul>
<p><b>SZ 8:</b> Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Wiederherstellung der Landökosysteme und Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wald und Boden</li> <li>• Reduzierung der Treibhausgasemissionen;</li> <li>• Verringerung der allgemeinen Umwelt-, Licht- und Luftverschmutzung;</li> <li>• Senkung des Energieverbrauchs, Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und Bekämpfung der Auswirkungen von Hitzewellen;</li> <li>• Ökotourismus in Verbindung mit Schutzgebieten</li> </ul>	<p>Das SZ deckt <b>2</b> Handlungsbedarfe ab</p>	

<p><b>SZ 9:</b> Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle;</li> <li>• Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen</li> <li>• Reduzierung der Treibhausgasemissionen;</li> <li>• Inklusive, sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Gestaltung von Städten und Siedlungen</li> <li>• Verringerung der allgemeinen Umwelt-, Licht- und Luftverschmutzung;</li> <li>• Senkung des Energieverbrauchs, Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und Bekämpfung der Auswirkungen von Hitzewellen;</li> </ul>	<p>Das SZ deckt <b>6</b> Handlungsbedarfe ab</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Kleinprojektfonds</li> </ul>
---	--	---	--	---

Die Evaluierung soll insoweit Auskunft über den Erfolg sowie die Sichtbarkeit der Aktivitäten innerhalb dieser spezifischer Ziele geben. Hierfür werden zum einen die Zielgruppen der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen der Projekte ermittelt und näher beleuchtet. Darüber hinaus werden Wirksamkeit und Relevanz mit Hilfe der Ergebnisindikatoren gemessen. Im Detail ist die Evaluierung wie folgt aufgebaut:

SZ	Evaluationsgegenstand	Evaluationsfragen	Datengrundlage	Methode
1	Nutzbarmachung der vorhandenen Wissens- und Innovationskapazitäten.	Ist aus den erlangten wissenschaftlichen Erkenntnissen ein plausibler Mehrwert für die Gesellschaft hervorgegangen?	<p><b>RCR 08</b> Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen</p> <p><b>RCR 03</b> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen</p> <p><b>RCR 104</b> von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen</p> <p>Erreichte Zielgruppen durch Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p>	Wirkungsevaluierung durch umfassendes Monitoring

2	Nutzbarmachung der Vorteile der Digitalisierung.	Konnte die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit öffentlicher Institutionen sowie die Basis für nachhaltiges Wirtschaften inklusive der Bedarfe der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch digitale Transformationen verbessert werden?	<b>RCR 11</b> Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Wirkungsevaluierung durch umfassendes Monitoring
			<b>RCR 12</b> Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die von Unternehmen entwickelt wurden	
			Erreichte Zielgruppen durch Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	
4	Proaktiver Umgang mit dem Klimawandel durch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Risikoprävention und Katastrophenresilienz.	Konnte ein Mehrwert durch dauerhaft angewandte, aufgegriffene und implementierte gemeinsame Strategien und Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und Katastrophenresilienz geschaffen werden?	<b>RCR 79</b> Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen	Wirkungsevaluierung durch umfassendes Monitoring
			Erreichte Zielgruppen durch Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	
5	Ökologische Stabilisierung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen.	Ist aus den umgesetzten Aktivitäten ein messbarer Mehrwert für Natur und Umwelt hervorgegangen?	<b>RCR 79</b> Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen	Wirkungsevaluierung durch umfassendes Monitoring
			<b>RCR 95</b> Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter Fahrradinfrastruktur hat	
			Erreichte Zielgruppen durch Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	

8	Entwicklung von Kultur und Tourismus als Potenzial für Wirtschaft und Inklusion.	Konnte eine Verbesserung des touristischen und kulturellen Potenzials herbeigeführt werden?	RCR 104 von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen	Wirkungsevaluierung durch umfassendes Monitoring
			Erreichte Zielgruppen durch Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	
9	Erhöhung der institutionellen Kapazität.	Konnten bestehende Kooperationsstrukturen optimiert und neue öffentliche und bürgerschaftliche Netzwerke aufgebaut werden?	RCR 84 Zahl der nach Projektende kooperierenden Organisationen	Wirkungsevaluierung durch umfassendes Monitoring
			Erreichte Zielgruppen durch Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	

### 4.3 Abschlussevaluierung

Nach Abschluss sämtlicher im Rahmen der Förderperiode 2021-2027 durch das Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein geförderter Vorhaben soll eine abschließende Evaluierung durchgeführt werden, die die Auswirkungen des Programms im Gesamten näher untersucht.

Bei dieser Evaluierung steht die Wirkungsweise (*impact*) des Programms, d.h. die Wirksamkeit und Auswirkungen des Programms sowie dessen Zielerreichung im Mittelpunkt. Die Evaluierung soll zum einen aus einer Analyse von Projekten des Programms und ihren Ergebnissen und Effekten bestehen. Zum anderen sollen die Evaluierungen Messungen der Ergebnisindikatoren des Programms umfassen, die für das gesamte Programmgebiet aufgestellt wurden. Auf der Grundlage dieser Schritte soll eine Bewertung der Zielerreichung des Programms abgegeben werden.

Diese rückblickende Wirkungsevaluierung zum Ende des Förderzeitraumes soll einen theoriebasierten Schwerpunkt haben, da kontrafaktische Methoden (mit einer Kontrollgruppe durchgeführt) für Interreg-Programme nur schwer anzuwenden sind. Insoweit wird hier überprüft, ob und wie die Interventionslogik des Programms funktioniert. Dabei steht die Frage im Fokus, ob und inwieweit die Projekte die geplanten Ergebnisse und Effekte erreicht haben, ob es unerwartete Effekte zu verzeichnen gibt und wie diese Effekte zu bewerten sind.

Die Datenerhebung erfolgt über das Monitoring und eine Auswertung der bereits abgeschlossenen und ausgewerteten vorhabenbezogenen Evaluationen.